

Herrn Geschäftsführer  
Stephan Johanshon  
Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.  
Schopenhauerstraße 21  
30625 Hannover

**Frank Oesterhelweg MdL**  
Stellvertretender Fraktionsvorsitzender

18. September 2017

## **Klarstellung Schadensersatzpflicht Wolf**

Sehr geehrter Herr Johanshon,

wie Sie sicherlich in den vergangenen Wochen und Monaten wahrgenommen haben, tritt die CDU-Landtagsfraktion seit langem für eine Regulierung der Wolfsbestände ein. Dazu planen wir u.a. die Aufnahme des Wolfes in das niedersächsische Jagdrecht. Gleichzeitig möchten wir sicherstellen, dass Nutztierhalter schneller und unbürokratischer die Ihnen durch den Wolf entstandene Schäden erstattet bekommen.

Die CDU-Landtagsfraktion hat vor kurzem einen Sieben-Punkte-Plan entworfen. Im Rahmen dessen geben wir einen Fahrplan vor, wie die Wolfsbestände nachhaltig reguliert werden können. Dazu zählt unter anderem die Feststellung auf EU-Ebene, welcher Schutzstatus der jetzigen Population des Wolfes gerecht wird. Unseren Erachtens ist die Population in Niedersachsen stabil. Daher fordern wir die Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht.

Zu Unrecht gehen viele Jäger davon aus, dass mit der Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht automatisch auch das Damoklesschwert einer Schadensersatzpflicht einhergehe. Das ist nicht der Fall! Das Land ist für entstandene Schäden durch den Wolf zuständig und wird es aus den folgenden Gründen auch bleiben:

Das Bundesjagdgesetz regelt in § 29 die Schadensersatzpflicht. Danach besteht eine Ersatzpflicht nur für durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasane entstandene Schäden. Eine

Schadensersatzpflicht entsteht nur, wenn sie explizit im Jagdrecht festgelegt wird. Im Fall des Wolfes ist eine solche Festlegung nicht gegeben.

Jäger können zudem nur zu Schadensersatz oder Haftung verpflichtet werden, solange das Wild bejagbar und dadurch regulierbar ist und in § 29 JagdG ausdrücklich genannt würde. Der Jäger muss die Möglichkeit eines Eingriffs bekommen, um die Schäden durch eine Wildart auf ein Minimum reduzieren zu können. Beim Wolf ist eine Bestandsregulierung aufgrund der artenschutzrechtlichen Gegebenheiten auf EU-Ebene (FFH – Anhang IV) bislang nicht möglich.

Dem Eigentümer eine Haftung aufzuerlegen, ohne ihm die Möglichkeit zu geben über eine jagdliche Regulierung wirksam gegensteuern zu können, wird nicht funktionieren. Wild ist herrenlos, so auch der Wolf. Niemand kann verpflichtet werden für etwas Herrenloses zu haften, wenn er den Verursacher nicht wirkungsvoll „bekämpfen“ kann.

Ebenfalls möchten wir Ihnen versichern, dass wir jegliche Tätigkeiten, die den Wolf betreffen, nicht zu Lasten der Jäger durchsetzen werden. Als einer der wichtigsten Naturschutzverbände in Niedersachsen liegt uns viel an einer kooperativen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit Ihnen.

Wir hoffen, mit der vorangegangenen Erläuterung für Klärung gesorgt zu haben. Über eine Weiterleitung an Ihre Kreisjägerschaften würden wir uns sehr freuen.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Waidmannsheil



Frank Oesterhelweg